



**INTERNAT
ERINGERFELD**

Hygienehandbuch für das Internat Eringerfeld

(Stand 08/2020)

Gemeinsam. Leben. Lernen

Internat mit einem privaten Gymnasium & einer privaten Realschule
Schulen der Sekundarstufe I und II in freier Trägerschaft der Regenbogen Bildungswerkstatt e.V.
Träger: Förderverein Privatgymnasium und Realschule Eringerfeld e.V.

Inhalt

Einleitung.....	3
§ 1 Reiserückkehrer.....	4
§ 2 Anreise.....	4
§ 3 Eintreffen.....	4 5
§ 4 Aufenthalt.....	5
§ 5 Verpflegung.....	6
§ 6 Ausflüge.....	6
§ 7 Reinigung.....	7
§ 8 Verstöße.....	7
§ 9 Handlungsweise im Verdachtsfall.....	8
§ 10 Positiver Corona-Fall.....	9

Einleitung

Das vorliegende Hygienehandbuch dient dem Internat Eringerfeld als Hilfe zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen im Rahmen der Beherbergung von Schülerinnen und Schülern.

Dieses Konzept nimmt Bezug auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 15. Juli 2020 gültigen Fassung. Des Weiteren gelten für Beherbergungsbetriebe, zu dem unser Internat Eringerfeld eingeordnet wird, die in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW festgelegten Maßnahmen. Neuregelungen der Gesetzeslage erfordern eine Neuerung dieses Konzeptes.

Der Verfasser appelliert an die Elternschaft der Schülerinnen und Schüler und an die Belegschaft des Internates Eringerfeld, die Maßnahmen ernst zu nehmen und zum Schutze aller umzusetzen.

Die Leitung der Internate trägt gemeinsam mit den Betreuern die Verantwortung, die Internatsbewohner über die geltenden Ordnungen wiederholt zu informieren und Verstöße festzuhalten.

Die aktuellste Version des Hygienekonzeptes finden Sie auf unserer Webseite:
www.foerderverein-eringerfeld.de

§ 1 Reiserückkehrer

1. Bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten besteht die Pflicht sich testen zu lassen und die Schule und das Internat über ein negatives oder positives Ergebnis zu informieren. Wird kein Test vorgenommen, besteht die Auflage, dass die Person sich nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt in eine 14-tägige Quarantäne begibt.

§ 2 Anreise

2. Für die Anreise gelten die in der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO - festgelegten allgemeinen Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum.
3. Der Förderverein rät den Eltern, die Kinder in eigenen Fahrzeugen zum Internat zu bringen und abzuholen.
4. Sollten öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden müssen oder auch hauseigene Shuttle-Fahrzeuge in Anspruch genommen werden, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske vorgeschrieben.
5. In den hauseigenen Shuttle-Fahrzeugen werden Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt.
6. Empfehlung: Jeder Internatsbewohner sollte ein eigenes Desinfektionsmittel mit sich führen um im Bedarfsfall die Handdesinfektion vorzunehmen.

§ 3 Eintreffen

1. Unmittelbar nach dem Betreten der Internatsgebäude Haus 1 / 3 / 5 sind die Internatsbewohner / Mitarbeiter angehalten, Masken zu tragen und die Handdesinfektion vorzunehmen. Hier sind bauseits Desinfektionsspender bereitgestellt.
2. Nach der Handdesinfektion müssen sich die Internatsbewohner / Mitarbeiter die Hände gründlich waschen (mind. 30 Sekunden).
3. Das gründliche Waschen gilt über das erstmalige Waschen nach dem Betreten hinaus und ist vor allem nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, nach der Aufnahme von Nahrung, nach Toilettengängen dringend vorzunehmen.

Hinweis: Eine gründliche Handreinigung mit Desinfektionsmitteln wird während des Internatsaufenthaltes stets empfohlen.

§ 4 Aufenthalt

1. Jeder Internatsbewohner bekommt ein Zimmer auf Grundlage des Belegungsplanes zugewiesen. Während des gesamten Aufenthaltes im Internat (geschlossenen Räumen) gilt die Maskenpflicht. Diese Maßnahme ist notwendig um eine Reduktion der Übertragung von COVID-19 zu erwirken.
2. Außerhalb der Gebäude (auf den öffentlich zugänglichen Grundstücken des Fördervereins) ist der Abstand von 1,5 m einzuhalten, eine Maskenpflicht besteht dann nicht. Kann der 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden, gilt auch außerhalb der Gebäude eine Mund-Nasen-Masken Pflicht.
3. Im eigenen zugewiesenen Zimmer kann auf das Tragen der Mund-Nasen Maske verzichtet werden. Innerhalb einer Zimmerbelegschaft (zwei verschiedene Haushalte zulässig) ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie das Einhalten der Abstandsregelung nicht notwendig.
4. Der Aufenthalt ist nur in dem für die Klasse zugewiesenen Flur genehmigt.
5. Besuche anderer Schüler/innen in anderen Zimmern sind für die Dauer der geltenden Auflagen untersagt.
6. Das Übernachten in anderen als dem eigenen zugewiesenen Zimmer ist untersagt.
7. Das Austauschen von Gegenständen und elektrischen Geräten untereinander ist untersagt.
8. Das Betreten von Büroräume ist nur jeweils einer Person oder Personengruppe nach §1 Abs 2.1 CoronaSchVO erlaubt.

§ 5 Verpflegung

1. Die planmäßigen Mahlzeiten Frühstück- Mittagessen, Abendbrot finden in der Mensa Eringerfeld statt. Hierfür gelten die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ speziell für den Gastronomiebereich.
2. Während dem Aufenthalt in den Gastronomiebereichen (Mensa/Cafeteria) ist auf den Abstand von 1,5 m zu achten.
3. Aufgrund der Größe werden die Teilnehmer der gemeinsamen Mahlzeiten in Gruppen geteilt.
4. Außerplanmäßige Mahlzeiten dürfen nur in den Aufenthaltsräumen in den zugewiesenen Fluren eingenommen werden.

§ 6 Ausflüge

1. Ausflüge/Unternehmungen dürfen nur unter Aufsicht und klassenweise stattfinden. Eine Vermischung der Klassen bzw. Flure ist möglichst zu vermeiden.
2. Es dürfen nur Ausflüge nach Anmeldung und Aufnahme der Kontaktdaten durchgeführt werden.
3. Für Ausflüge gelten die in der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO festgelegten allgemeinen Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum.
4. Für die Fahrten gilt die Maskenpflicht.

§ 7 Reinigung

1. Außerhalb der täglichen Unterhaltsreinigung ist das Reinigungspersonal angewiesen, die Kontaktflächen wie Tische, Türklinen, Fenstergriffe zu desinfizieren.
2. Wie bereits unter §1 Anreise Punkt 5 empfohlen sollte jeder Internatsbewohner sein eigenes Desinfektionsmittel mitbringen.

Zusätzlich weist der Betreiber an, dass jeder Internatsbewohner für das eigene Zimmer Handwaschseife mitzubringen hat. Der Betreiber sorgt für das Handwaschmittel in den Sanitärräumlichkeiten.

§ 8 Verstöße

1. Der Betreiber weist die Leitung und die Belegschaft an, Verstöße gegen die geltenden COVID-19 Maßnahmen aufzunehmen und zu melden.
2. Für jede Klasse/Flur sind Listen mit den gemeldeten Internatsbewohnern zu führen. Verstöße sind dort namentlich aufzuführen.
3. Bei Verstößen erfolgt eine Nachricht und Ermahnung an die Eltern.
4. Bei schwerwiegenden Verstoß erfolgt eine sofortige Suspendierung aus dem Internat. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 30 Euro in Rechnung gestellt.
5. Der/die Schüler/in wird gleichzeitig auch von der Schule suspendiert!

Hinweis:

Die Kosten für den Internatsaufenthalt werden in dem Monat der Suspendierung voll erhoben.

§ 9 Handlungsweise im Verdachtsfall

Treten bei einer Person verdächtige Symptome auf, die mit Corona in Verbindung gebracht werden wie z.B. Fieber, trockener Husten, Müdigkeit, Verlust des Geschmackssinn, Schmerzen im Brustbereich ist folgende Handlungsweise vorgegeben:

1. Meldung der Symptome an die Internatsleitung unter Einhaltung der Hygieneregeln.
2. Die Internatsleitung legt die Infektionsschutzkleidung (Schutzanzug, FFP2-Maske, Brille, Handschuhe) an.
3. Die betroffene Person wird in das Quarantänezimmer gebracht.
 - Jungeninternat Haus 5: EG, Flur Benneckerlinde
 - Mädcheninternat Haus 1: K Flur
 - Während der Quarantäne darf die betroffene Person das Zimmer nicht verlassen außer zur Nutzung der Sanitäreinrichtungen. Diese dürfen nur von der betroffenen Person genutzt werden. - > nach Nutzung spezielle Reinigung durch Reinigungskräfte
4. Die Information über den Verdachtsfall wird an die Verwaltung des Fördervereins mitgeteilt. Hier werden die Information an die entsprechende Schulleitung und das Sekretariat und das Elternhaus weitergeleitet.
5. Die Schülerin/Schüler muss sofort von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Ein Transport mittels ÖPNV/Schülerverkehr ist zu vermeiden.
6. Tritt der Verdachtsfall auf, müssen die Erziehungsberechtigten sofort einen Termin zur Untersuchung für einen Corona-Test vereinbaren.
7. Das Ergebnis muss schnellst möglich an die Internatsleitung (und Schulleitung – siehe Hygienekonzept der Schulen) mitgeteilt werden.
8. Bei positivem Testergebnis ist ein Internatsbesuch bis auf weiteres strengstens untersagt.
9. Bei negativem Testergebnis ist mit Rücksprache mit dem Internat ein Besuch möglich.
10. Treten die Symptome im Elternhaus auf ist ein Besuch des Internats untersagt. Schritte 6 bis 9 müssen eingehalten werden.
11. Die Internatsleitung führt stets einen Protokoll bei etwaigen Verdachtsfällen.

§ 10 Positiver Corona-Fall

1. Der jeweilige Flurbereich und das Zimmer der/des Schülerin/s wird grundgereinigt.
2. Das weitere Vorgehen wird mit Absprache des Gesundheitsamtes bestimmt.